



Bebauungsplan (Satzung)

Für das Gelände ALTESCHOFEN I, Baubereich in der Stadt
PUTTINGEN-KÖLLERBACH
Maßstab 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baudenkmalschutzgesetz (BauG) vom 23. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I Nr. 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch den Gemeindebauamt Köllerbach.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Baudenkmalschutzgesetzes

1. Geltungsbereich gemäß Plan
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. Baugebiet reines Wohngebiet **WR**
 - 2.2. Sonstige zulässige Anlagen gemäß BauHVO v. 26.7.1968 (BGBI. I S. 1233)
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1. Zahl der Vollgeschosse gemäß Plan
 - 3.2. Geschossfläche (Gesamtbaufläche) als Höchstgrenze 0,4
 - 3.3. Geschossfläche (Gesamtbaufläche) als Höchstgrenze 0,4
4. Bauweise offen
5. Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksfächen gemäß Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen gemäß Plan - Traufe zur Straße bzw. Firstrichtung
7. Mindestabstand von Baulinien 400 cm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von DK Straßenkreuz Ritter Haus bis DK Frd. bzw. Köllerbachschulboden) Hauseigentum: Kellerfußboden max. 0,40-0,60 m Talseitig: Erdgeschosshöheboden 0,40-0,60 m
9. Flächen für überbaute Stellplätze und Flächen für bauliche Einfahrten auf den Grundstücksfächen gemäß Plan bzw. innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfächen
10. Verkehrsflächen gemäß Plan
11. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen gemäß Plan
12. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Haargürteln

Aufnahme von Festsetzungen

Über die Maßliche Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Baudenkmalschutzgesetzes vom 26.7.1968 (BGBI. I S. 1233) und § 131 LBG vom 12.5.1968 (BGBI. I S. 229) in Vorbereitung 2 Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BauG (siehe unten aufgeführten Anhang)

PLANEINHEITEN-ERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen (außerhalb des Geltungsbereiches)
- Geplante Straßen (innerhalb des Geltungsbereiches)
- Geplante Gehwege
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulinie für Garagen
- Baugrenze für Garagen
- Collegesgruppenrichtung
- offene Bauweise
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Geschosszahl: (bis 2- bzw. 3geschossig)
- Überbaubare Grundstücksfächen
- Freiflächen (Vorplätze und Gärten)
- reines Wohngebiet
- Spielplatz
- Umformersetzung
- Gesellschaftsgaragen
- Stellplätze

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG öffentlich ausgelagert vom 04. Juli 1974 bis 04. Juli 1974

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung von Stadtrat am 20. Sep. 1974 beschlossen

PUTTINGEN-KÖLLERBACH, den 04. Feb. 1975
Der Bürgermeister: *Müller*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG freigegeben.
Seelbrieken, den 15. März 1975

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
auf Antrag:

PUTTINGEN-KÖLLERBACH, den 15. April 1976
Der Bürgermeister: *Müller*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 18. April 1976
bekanntgemacht

PUTTINGEN-KÖLLERBACH, den 25. April 1976

Der Bürgermeister: *Müller*

STADT
PUTTINGEN-KÖLLERBACH

2. Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BauG (außerhalb des Geltungsbereiches des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen von 18. April 1976)

Flächen bei deren Bebauung entsprechend den Anlagen des Landesamtes für Statistik vom 27.01.1976 (A. 12, Nr. 1-3) bestimmt werden

Insbesondere werden folgende "besondere bauliche Verhältnisse" aufgezeigt:

1. In Bereich der Wasserscheide ist das Gelände durch einen Höhenunterschied von 1500 m von der Wasserscheide und dem Gewässer abgeschnitten, wobei die Hauptwasserläufe des Wassers vollständig in einem Tal verlaufen, das heißt, kein Gewässer verläuft durch das Gelände.
2. Die zu bebauenden Flächen sind alleinstig auf absehbare, unveränderte Untergänge zu gründen und das Hauptwasserlaufes des Wassers zu entlasten, um die durchdringende Versickerung von Wasser zu verhindern.
3. Die Durchquerung der Kreislinie hat in Längsrichtung mit dem Gelände keinen Kontakt zu haben.

3. Die Durchquerung der Kreislinie hat in Längsrichtung mit dem Gelände keinen Kontakt zu haben.